

Landesgeschäftsstelle

Frauenlobstr. 59-61  
55118 Mainz

Fon (0 61 31) 89 243 60  
Fax (0 61 31) 89 243 30

Mail  
lgs@gj-rlp.de

## **Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GJ RLP**

*Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz (GJ-RLP) in der Version vom 13.11.1994 und wurde am 13.11.1994 beschlossen. Sie gilt mit Änderungen, zuletzt auf der 58. Landesmitgliederversammlung vom 25.11.2016 in Koblenz.*

*Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.*

### **§ 1 Tagungsleitung**

- Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagungsleitung. Die Tagungsleitung soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Die Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort, leitet die Wahlen und führt Protokoll. Die Tagungsleitung bestimmt für die Durchführung der Wahlen HelferInnen.
- Während der Wahlgänge dürfen keine WahlbewerberInnen der Tagungsleitung angehören.
- Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

### **§ 2 Wahlen**

- Bei Wahlen ist gewählt, wer
- (1) im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält;
- (2) im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.
- Haben im dritten Wahlgang mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Stichwahlen sind so lange durchzuführen bis jemand gewählt wurde.

- Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/ einen Bewerber, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- (1) im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt,  
(2) im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.  
Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“ – als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist der Bewerber/die Bewerberin abgelehnt.
- Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
  - Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung hingewiesen werden.
  - Befinden sich teilnehmende Mitglieder nicht im Tagungsraum, aber innerhalb des Gebäudes oder auf dem Gelände des Tagungsortes, so sind sie auf den anstehenden Beginn einen Wahlganges hinzuweisen und müssen so die Gelegenheit haben, an der Wahl aktiv sowie passiv teilzunehmen. Lehnen sie eine Teilnahme ab oder lassen sie keinen ausreichenden Willen zur Teilnahme erkennen, kann die Wahl ohne sie fortgeführt werden.
  - Als gültig gelten alle Stimmzettel, die einen eindeutigen politischen Willen erkennen lassen.

### **§ 3 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
  - Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - Antrag auf Aus-Zeit,
  - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
  - Antrag auf ein Frauenforum,
  - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- (3) Die Antragstellerin / der Antragsteller begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

### **§ 4 Tagesordnung**

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden. Der Antrag auf Änderung ist wie ein Geschäftsordnungsantrag nach § 3 Absatz 1 GO zu stellen. Er ist sofort und wie ein normaler Antrag zu behandeln. Es ist nicht möglich, zu diesem Antrag einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung oder Vertagung zu stellen.

### **§ 5 Anträge**

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.
- (2) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung, müssen vor der Abstimmung schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden.
- (3) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 6 Rückholanträge**

Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

### **§ 7 Frauenforum, Frauenvotum**

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frau beschließen die anwesenden weiblichen stimmberechtigten Mitglieder, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der männlichen Mitglieder. Das Frauenforum gilt als Teil der Landesmitgliederversammlung
- (2) Auf dem Frauenforum können die Frauen ein Frauenvotum beschließen, was nach dem Ende des Frauenforums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird.
- (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frau wird in der gesamten Versammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem bestimmten Antrag ein Frauenvotum beschlossen.

### **§ 8 Zusammensetzung der Versammlung**

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Kreisverbänden anwesend sind.